

Qualitätsverträge nach § 110a SGB V

Markus Anders

8. Nationales Schmerzforum

Agenda

1. Qualitätsverträge nach § 110a SGB V
2. Evaluation
3. Leistungsbereich: Multimodale Schmerztherapie
4. Ausblick

1. Qualitätsverträge nach § 110a SGB V

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Einführung von Qualitätsverträgen durch das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG - § 110a SGB V) im Jahr 2016
- Paragraph 110a SGB V: Qualitätsverträge ...
 - ... dienen der Erprobung, inwieweit sich eine weitere Verbesserung stationärer Versorgung, insbesondere durch die Vereinbarung von Anreizen und höherwertigen Qualitätsanforderungen, erreichen lässt.
 - ... werden zwischen Krankentuäger und Krankenkasse abgeschlossen und beschränken sich damit auf den stationären Bereich. Ein Anspruch auf Abschluss besteht nicht.
 - ... sind zu befristen (eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist zulässig bis der G-BA hiergegen einen Beschluss fasst)
 - ... sind durch die Vertragspartner inhaltlich frei gestaltbar.
- Rahmenvereinbarung für die Inhalte von Qualitätsverträgen in der stationären Versorgung (geschlossen zwischen GKV-Spitzenverband und Deutscher Krankenhausgesellschaft)
- Vorlage eines Abschlussberichts zum 31. Dezember 2028

Leistungsbereiche

Beschluss des G-BA vom 18. Mai 2017 über vier Leistungsbereiche zum Abschluss von Qualitätsverträgen und aktuelle Anzahl an Verträgen (Stand: 13. November 2023):

Endoprothetische Gelenkversorgung

43

Prävention des postoperativen Delirs bei der Versorgung von älteren Patientinnen und Patienten

12

Respiratorentwöhnung von langzeitbeatmeten Patientinnen und Patienten

23

Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen im Krankenhaus

3

Leistungsbereiche

Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWVG): Beschluss des G-BA vom 21. Juli 2022: Festlegung weiterer vier Leistungsbereiche

Diagnostik, Therapie und Prävention von Mangelernährung

Multimodale Schmerztherapie

Geburten/Entbindung

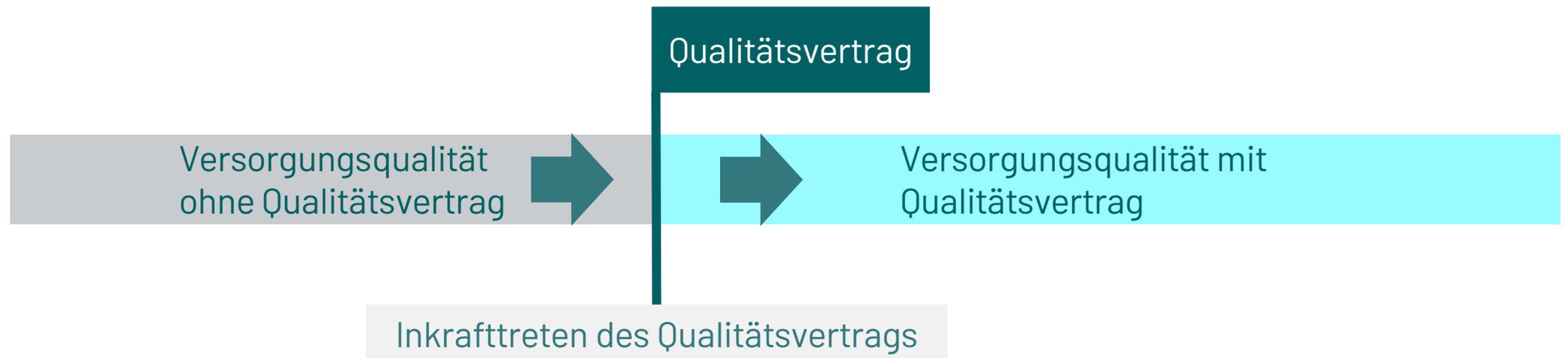
Stationäre Behandlung der Tabakabhängigkeit

2. Evaluation

Evaluation

Vergleich der Versorgungsqualität	Vergleich der Versorgungsqualität von Krankenhäusern mit und ohne Vertrag (§ 136b Abs. 8 Satz 2 SGB V)
Abbildung der Versorgungsqualität	Evaluationskennziffern
Vergleich der Versorgungsqualität	Vorher-Nachher Vergleich
Messung	Nullwertmessung (Vorher) und Interventionsmessung (Nachher) bei jedem Qualitätsvertrag
Datengrundlage	Leistungserbringerdokumentation, Sozialdaten der Krankenkassen

Evaluation



Herausforderungen der Evaluation

- Heterogenität der Leistungen/Leistungsbereiche und Zielgruppen
- Identifikation der Zielgruppen für die Nullwertmessung
- Nachverfolgung in den ambulanten Bereich schwierig (Problem der Zuschreibbarkeit)
- Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen der Qualitätssicherung
- kaum Standardisierung von Vertragsinhalten (Gestaltungsfreiheit der Verträge)
- Einwilligungserklärung der Teilnehmenden am Qualitätsvertrag
- Beitritte von Krankenkassen nach Vertragsschluss

3. Leistungsbereich: Multimodale Schmerztherapie

Zielgruppe der Qualitätsverträge

Erwachsene Patientinnen und Patienten mit chronischen Schmerzen

stationär durchgeführte Schmerztherapie
(voll- oder teilstationär)

mögliche Qualitätsanforderungen

Auswertung von vier internationalen Leitlinien:

- Interdisziplinäres Schmerz-Team
- spezialisiertes Personal
- Schmerzanamnese
- Patientenindividueller Behandlungsplan (Shared-Decision-Making)
- Medikamentenmanagement
- Überprüfung der Schmerztherapie
- Planung der ambulanten Versorgung
- Patientenbrief

patientenrelevante Endpunkte

Auswertung von Cochrane-Reviews:

- Schmerzintensität
- schmerzassoziierte Lebensqualität

Evaluationskennziffern

Ableitung von acht Evaluationskennziffern

Qualitätsdimension	Anzahl	Beispiel
Struktur	2	Einsatz interdisziplinärer Schmerzteams
Prozess	4	Aushändigen eines Patientenbriefs
Ergebnis	2	Schmerzintensität, schmerzassoziierte Lebensqualität (PROM: Schmerzfragebogen)

4. Ausblick

Ausblick



Qualitätsverträge nach § 110a SGB V

Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Abs. 8 SGB V

Abschlussbericht

26. August 2023, erstellt im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses

Oktober 2023: Veröffentlichung des Abschlussberichts



21. Oktober 2023: Abgabe fachliche und technische Spezifikation



1. Januar 2024: voraussichtlicher Beginn des evaluationsrelevanten Erprobungszeitraums



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit